

Geringfügige Beschäftigung:

Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Wenn Sie mit dem Fachkräftestipendium eine geringfügige Beschäftigung beim selben Betrieb anfangen, bei dem Sie vorher gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, bekommen Sie höchstens 41 Euro (Tagsatz Fachkräftestipendium Stand 2026). Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitslosengeld eigentlich höher wäre. Wenn aber mindestens ein Monat Pause zwischen der alten und der neuen, geringfügigen Beschäftigung liegt, können Sie auch mehr Geld bekommen. Wenn Ihr Arbeitslosengeld sowieso weniger als 41 Euro pro Tag wäre, müssen Sie sich keine Sorgen machen.

Wo?

Das Fachkräftestipendium kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS max. 3 Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt werden und ist an ein persönliches Beratungsgespräch gebunden (dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Ausbildungsbeginn).

Beratung?

Wir bieten unsere Beratungen persönlich, telefonisch, per E-Mail und auch per Videotermin an.

T: 05 7171-27000 oder

E: bildungsberatung@aknoe.at

W: noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

AK NIEDER
ÖSTERREICH

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten, Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden, Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien, Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd, Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg, Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn, Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg, Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems, Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk, Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen, Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs, Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat, Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS, Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen, Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien, Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl, Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



Instagram
instagram.com/akniederoesterreich



Facebook
facebook.com/akniederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

AK NIEDER
ÖSTERREICH

FACHKRÄFTE- STIPENDIUM

Chance auf höhere Qualifizierung

**Bildungsberatung
Niederösterreich**

Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.

Kofinanziert von der Europäischen Union

Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

Mit dem Fachkräftestipendium wird die finanzielle Existenz anspruchsberechtigter Personen gesichert, die eine Ausbildung in genau definierten „Mangelberufen“ absolvieren.

Wer?

- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird (ausgenommen: Lehrlinge; öffentlich-rechtlich Bedienstete, die nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind)
- Beschäftigungslose
- selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Diese haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf ein Fachkräftestipendium:

- Innerhalb der letzten 15 Jahre muss man 208 Wochen (= 4 Jahre) Erwerbstätigkeit nachweisen. Das können Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen unselbständigen oder einer pensionsversicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit sein. Auch Lehrzeiten und unter Umständen Zeiten wie Kinderbetreuungsgeldbezug und Präsenz- oder Zivildienst gelten als Erwerbszeiten.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem Hochschul- bzw. Meisterniveau liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte „Eignungsuntersuchung“ veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Wofür?

Es können nur Personen gefördert werden, die eine Ausbildung laut Mangelberuf-Liste absolvieren.

Sie finden die Liste der förderbaren Ausbildungen als Download unter www.ams.at > Arbeitssuchende > Berufe, Aus- und Weiterbildung > So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung > Fachkräftestipendium.

In dieser Liste finden Sie genau definierte Berufe aus folgenden Bereichen (Stand Juli 2024):

- **Bautechnik** (Lehrabschlüsse, Kollegs, Aufbaulehrgänge, Werkmeisterschulen, Bauhandwerkerschule und Meisterschule für Tischlereitechnik und Raumgestaltung)
- **Chemie und Chemieingenieurwesen** (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- **Elektronik und Technische Informatik** (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- **Elektrotechnik** (Lehrabschlüsse, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- **Gebäudetechnik** (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen und HTL Aufbaulehrgang/Kolleg)
- **Informatik und Elektronische Datenverarbeitung** (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- **Informationstechnologie** (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen)
- **Innenraumgestaltung und Holztechnik** (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Schule für Einrichtungsberater, Werkmeisterschulen und Kollegs)
- **Kunststofftechnik** (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- **Lebensmitteltechnologie** (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- **Logistik** (Lehrabschluss Betriebslogistikkaufmann/-frau)
- **Maschinenbau und Maschineningenieurwesen** (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- **Mechatronik** (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- **Gesundheit/Pflege/Sozialberufe** (Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe, modular-kombinierte Ausbildung OP-Assistenz mit Röntgenassistent, Ausbildung Schule für medizinische Verwaltung, Lehrberuf Augenoptik, Hörgeräteakustiker:in, Aufbaulehrgang/Kolleg für Elementarpädagogik und Kolleg für Sozialpädagogik)
- **Umwelt und Ökologie** (Forstfachschole gem. § 117 Forstgesetz, 2-jährig)
- **Wirtschaftsingenieurwesen** (Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- **Alle Lehrberufe** – Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

Wie lange?

Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung (diese muss mind. 3 Monate dauern und mind. 20 Wochenstunden umfassen), aber maximal für drei Jahre gewährt, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Ferienzeiten unterbrechen den Fachkräftestipendienbezug, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.
- Werden z. B. in den Ferienzeiten Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Stand 2026) erzielt, muss das Fachkräftestipendium für diesen Zeitraum unterbrochen werden.
- Bei Unterbrechungen von mehr als 2 Monaten (62 Tagen) muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Wieviel?

- **Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiums karenzieren:** 41 Euro täglich (Stand 2026)
- **Personen, die ihr Dienstverhältnis direkt vor oder während dem Fachkräftestipendium selbst gekündigt oder durch eigenes Verschulden verloren haben:** In den darauf folgenden 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 41 Euro (Stand 2026), danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 41 Euro (Stand 2026).
- **Personen, die ihr Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst haben, die gekündigt wurden oder bereits Arbeitslosengeld oder dergleichen bezogen haben:** Das Fachkräftestipendium entspricht dem Wert des fiktiven Arbeitslosengeldbezuges, mindestens aber 41 Euro täglich (Stand 2026).